

Textillaborant Textillaborantin

nach der Verordnung vom 24. Juni 2003

Inhalt

1. Allgemeines	1
2. Zwischenprüfung	1
2.1 Komplexe Arbeitsaufgabe	1
2.2 Schriftliche Aufgabenstellung	2
3. Abschlussprüfung	3
3.1 Arbeitsauftrag	3
3.1.1 Variante 1	3
3.1.2 Variante 2	3
3.2 Schriftliche Prüfungsfächer	4
3.3 Formelsammlung	5

1. Allgemeines

Der Ausbildungsberuf *Textillaborant/in* wird staatlich anerkannt und trat am 24.06.2003 in Kraft. Nach der Verordnung beträgt die Ausbildungsdauer 3,5 Jahre.

Die PAL bietet für diesen Ausbildungsberuf die schriftliche Aufgabenstellung, einen Bewertungsbogen der komplexen Zwischenprüfung sowie die schriftlichen Aufgaben, eine Formelsammlung und einen Bewertungsbogen des Arbeitsauftrages Variante 2 der Abschlussprüfung an.

2. Zwischenprüfung

Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für die ersten 18 Monate aufgeführten

Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

Der Prüfling soll zeigen, dass er

1. Arbeitsabläufe strukturieren sowie Werk- und Hilfsstoffe, Arbeitsmittel und -geräte handhaben, technische Unterlagen sowie Informations- und Kommunikationssysteme nutzen,

2. Messmittel justieren, verifizieren und kalibrieren, Arbeitsgeräte und Laboreinrichtungen instandhalten,
3. Analysieren und Mikroskopieren von Materialien, mechanisch-technologische Eigenschaften und thermisches Verhalten ermitteln sowie Konstruktionsmerkmale an Faserstoffen und textilen Längen- und Flächengebilden bestimmen,
4. Arbeitsstoffe ansetzen, handhaben und nachweisen,
5. Proben vorbereiten, Prüfmittel und Prüfverfahren festlegen,
6. Prüfparameter einstellen, Prüfungen durchführen sowie Prüfverfahren und Prozessabläufe überwachen und Arbeitsergebnisse auswerten und dokumentieren, Sicherheitsregeln, Unfallverhütungsvorschriften und Umweltschutzbestimmungen einhalten

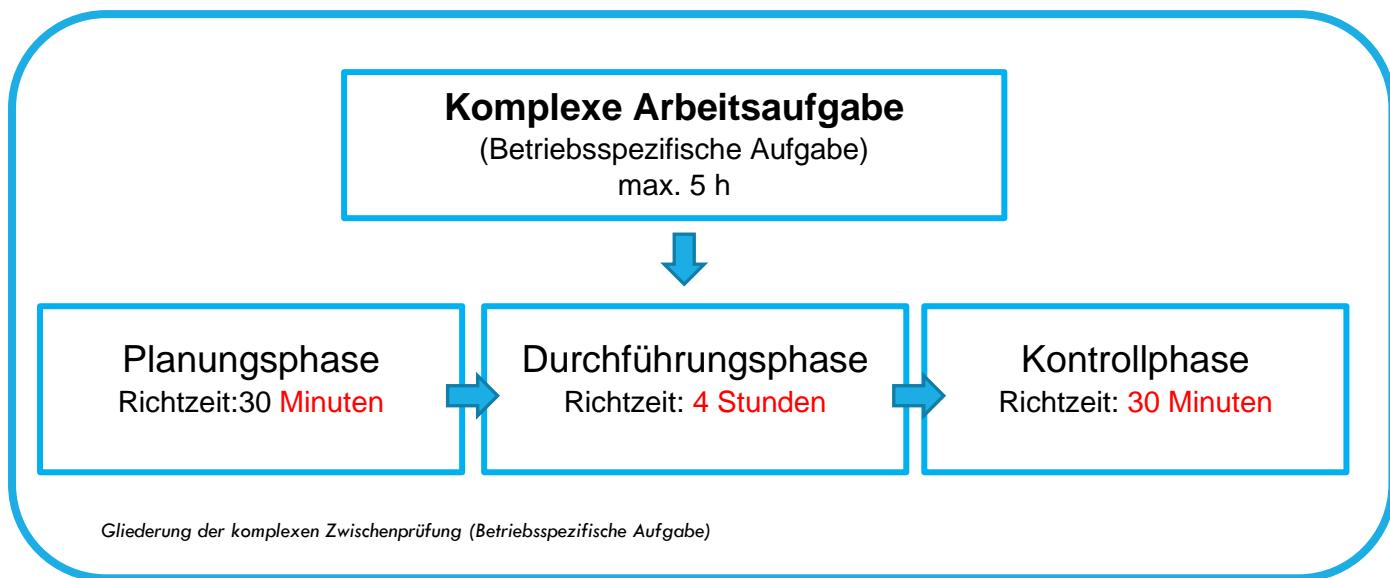
kann. Diese Anforderungen sollen an einer Materialprüfung einschließlich einer qualitativen Analyse, Herstellen der dazu notwendigen Lösungen und Bestimmen der Konstruktionsmerkmale nachgewiesen werden.

Die Prüfung besteht aus der Ausführung einer komplexen Arbeitsaufgabe, die situative Gesprächssphasen und schriftliche Aufgabenstellungen beinhaltet. Die Prüfung soll in insgesamt höchstens sieben Stunden durchgeführt werden, wobei die Gesprächssphasen insgesamt höchstens zehn Minuten umfassen sollen. Die Aufgabenstellungen sollen einen zeitlichen Umfang von höchstens 120 Minuten haben. Die komplexe Arbeitsaufgabe ist mit 50 Prozent und die schriftlichen Aufgabenstellungen mit 50 Prozent zu gewichten.

2.1 Komplexe Arbeitsaufgabe

Die komplexe Arbeitsaufgabe beträgt maximal 5 Stunden und fließt mit 50 Prozent in das Ergebnis der Zwischenprüfung ein.

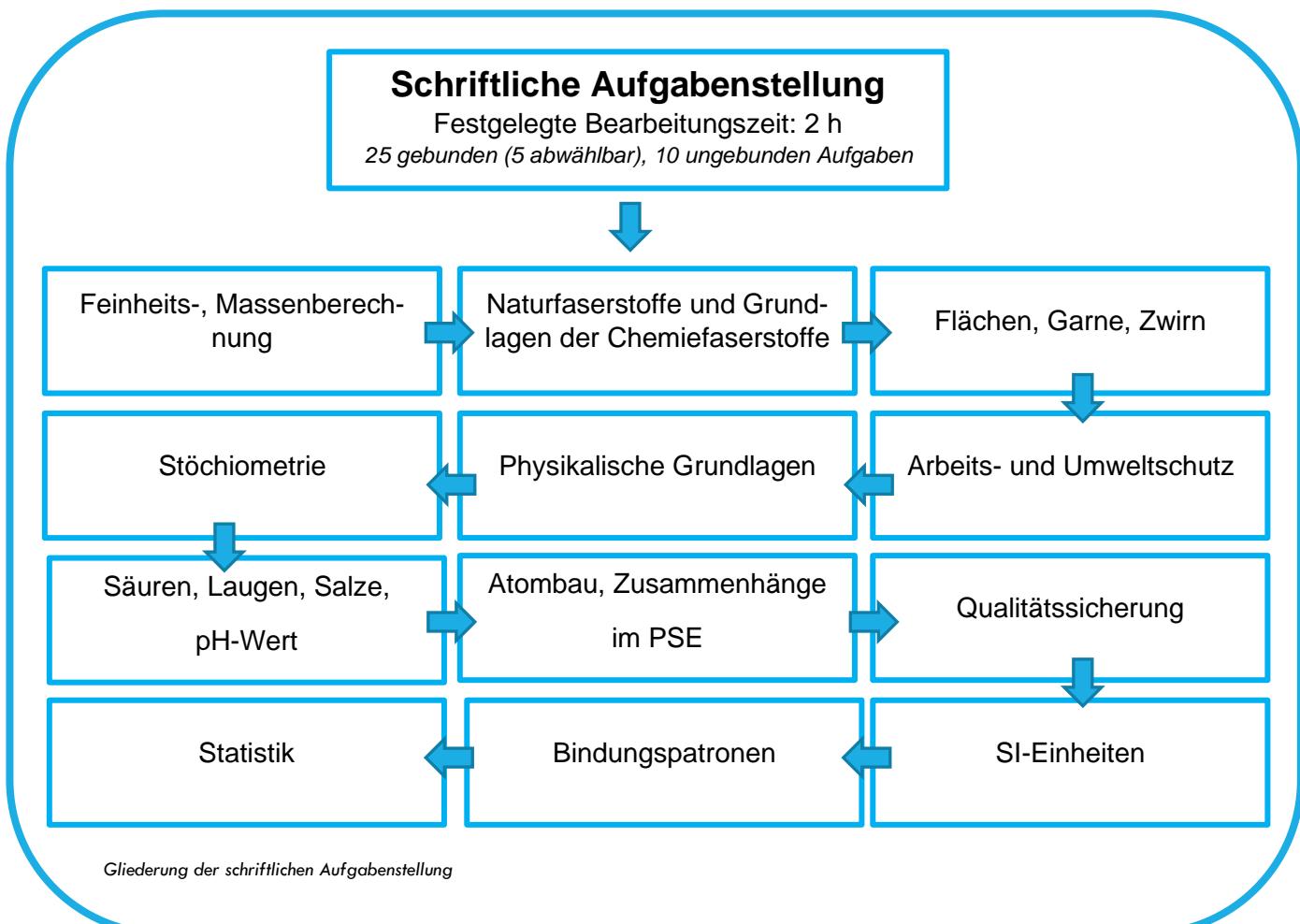
Die komplexe Aufgabe wird vom Prüfungsausschuss gestellt. In der Regel besteht sie aus 3 physikalischen und 2 chemischen Aufgaben. Zur Bewertung der Aufgaben erstellt die PAL einen Bewertungsbogen.



2.2 Schriftliche Aufgabenstellung

Die schriftlichen Aufgabenstellungen haben einen zeitlichen Umfang von 120 Minuten und fließt mit 50 Prozent in das Ergebnis der Zwischenprüfung ein.

In der schriftlichen Prüfung hat der Prüfling 25 gebunden (5 abwählbar), 10 ungebunden Aufgaben zu bearbeiten.



3. Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn

1. im Prüfungsbereich Arbeitsauftrag und
2. im Gesamtergebnis der Prüfungsbereiche Prüftechnologie, Textilchemie und Textilphysik, sowie Wirtschafts- und Sozialkunde

jeweils mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden. Dabei haben die Prüfungsbereiche Prüftechnologie sowie Textilchemie und Textilphysik gegenüber dem Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde jeweils das doppelte Gewicht. In zwei der Prüfungsbereiche nach Nummer 2 müssen mindestens ausreichende Leistungen, in den weiteren Prüfungsbereichen nach Nummer 2 dürfen keine ungenügenden Leistungen erbracht worden sein.

Die Abschlussprüfung besteht aus den Prüfungsbereichen

1. Arbeitsauftrag,
2. Prüftechnologie,
3. Textilchemie und Textilphysik sowie
4. Wirtschafts- und Sozialkunde.

3.1 Arbeitsauftrag

Der Prüfling soll im Prüfungsbereich Arbeitsauftrag zeigen, dass er

1. Arbeitsabläufe unter Beachtung wirtschaftlicher, technischer, organisatorischer und zeitlicher Vorgaben selbstständig und kundenorientiert planen und abstimmen,
2. Prüfverfahren festlegen und unter Einhaltung der Prüfnormen vorbereiten und durchführen sowie Prüfverfahren und Prozessabläufe überwachen und bei Störungen Korrekturen vornehmen,
3. Kenndaten ermitteln, statistische Verfahren anwenden, Messergebnisse auswerten, darstellen und interpretieren sowie Arbeitsergebnisse kontrollieren und dokumentieren,
4. fremdsprachliche Dokumentationen handhaben und technische Dokumentationen erstellen,
5. mechanisch-technologische Eigenschaften an textilen Flächengebilden und

Informationen für die Praxis

Stand: November 2022

Ungleichmäßigkeiten an textilen Längengebilden bestimmen,

6. physikalische und chemische Zusammenhänge erkennen,

Darüber hinaus im Schwerpunkt Textiltechnik

1. Verarbeitungskriterien und anwendungstechnisches Verhalten bestimmen,
2. ökologische Anforderungen, Widerstandsfähigkeit gegenüber mechanischen, thermischen, chemischen, witterungsbedingten, biologischen, elektrischen und elektromagnetischen Einflüssen prüfen,

Darüber hinaus im Schwerpunkt Textilveredlung

1. . Wasseruntersuchungen durchführen, Behandlungsflotten oder -pasten sowie Prozesswasser quantitativ bestimmen,
2. produktsspezifische Eigenschaften von Textilhilfsmitteln bestimmen und ihre Wirkungsweise prüfen sowie Rezepturen erstellen und prüfen, optische Messungen durchführen,
3. produktsspezifische Eigenschaften von Farbmitteln bestimmen und ihre Wirksamkeit prüfen sowie Rezepturen erstellen und prüfen, Farbmessungen durchführen,

darüber hinaus im Schwerpunkt Textilchemie

1. Wasseruntersuchungen durchführen, Behandlungsflotten oder -pasten sowie Prozesswasser quantitativ bestimmen,
2. Analyseverfahren anwenden, anwendungsspezifische Wirksamkeit prüfen und Synthesen durchführen,
3. produktsspezifische, anwendungsrelevante, sicherheitsrelevante Eigenschaften bestimmen, umweltbezogene Arbeitstechniken anwenden kann.

Zum Nachweis kommen insbesondere

1. im Schwerpunkt Textiltechnik:
die Durchführung einer Materialprüfung an einem textilen Längen- und Flächengebilde einschließlich Materialanalyse, Bestimmen der mechanisch-technologischen Eigenschaften, der Konstruktionsmerkmale sowie der Widerstandsfähigkeit gegenüber physikalischen oder chemischen Einflüssen,
2. im Schwerpunkt Textilveredlung:
die Durchführung einer Materialprüfung an einem textilen Längen- und Flächengebilde einschließlich Materialanalyse, Bestimmen

der Konstruktionsmerkmale und Bestimmen der anwendungstechnischen Eigenschaften und Wirksamkeit von Textilhilfs- oder Farbmitteln sowie Analysieren von Wasser oder Lösungen,

3. im Schwerpunkt Textilchemie:
die Durchführung einer Materialprüfung an einem textilen Längen- und Flächengebilde einschließlich Materialanalyse, Bestimmen der Konstruktionsmerkmale, Bestimmen der anwendungsspezifischen Wirksamkeit von Arbeitsstoffen und Bestimmen der Zusammensetzung oder der produktsspezifischen Eigenschaften von Arbeitsstoffen oder Herstellen eines Arbeitsstoffes nach Rezeptur

in Betracht.

Der Ausbildungsbetrieb wählt für den Prüfungsbereich „Arbeitsauftrag“ die Prüfungsvariante aus und teilt sie dem Prüfling und der zuständigen Stelle mit der Anmeldung zur Prüfung mit.

Die Prüfungsvarianten:

- Variante 1: Betrieblicher Auftrag
- Variante 2: Praktische Aufgabe

3.1.1 Variante 1: Betrieblicher Auftrag

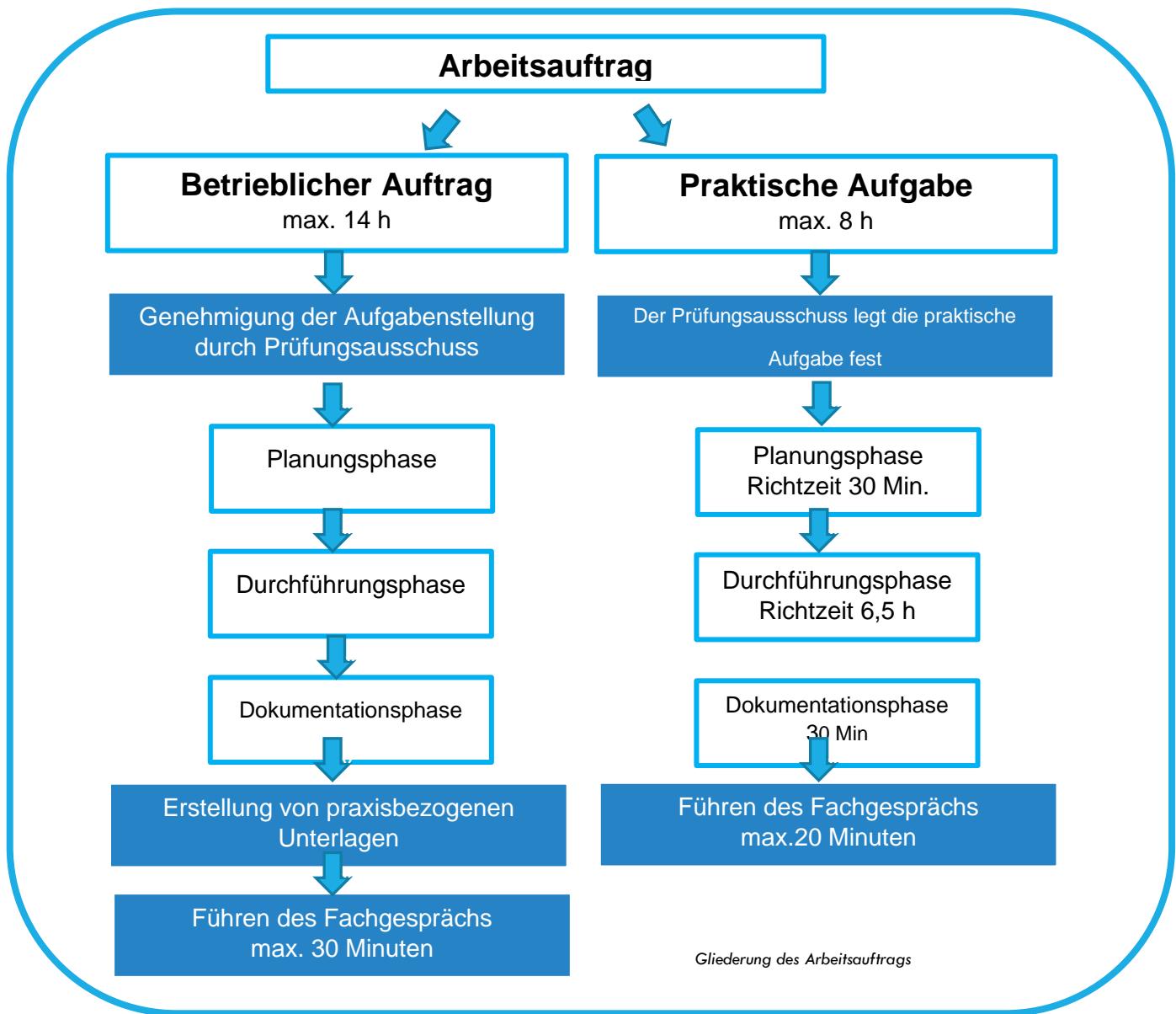
Der Prüfling soll zum Nachweis der Anforderungen im Prüfungsbereich Arbeitsauftrag in höchstens 14 Stunden einen betrieblichen Auftrag durchführen und mit praxisbezogenen Unterlagen dokumentieren sowie darüber ein Fachgespräch von höchstens 30 Minuten führen. Das Fachgespräch wird auf der Grundlage der Dokumentation des durchgeführten betrieblichen Auftrags geführt. Unter Berücksichtigung der praxisbezogenen Unterlagen sollen durch das Fachgespräch die prozessrelevanten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug zur Auftragsdurchführung bewertet werden. Dem Prüfungsausschuss ist vor der Durchführung des Auftrags die Aufgabenstellung einschließlich eines geplanten Bearbeitungszeitraums zur Genehmigung vorzulegen.

3.1.2 Variante 2: praktische Arbeitsaufgabe

Der Prüfling soll zum Nachweis der Anforderungen im Prüfungsbereich Arbeitsauftrag in höchstens acht Stunden eine praktische Aufgabe vorbereiten, durchführen, nachbereiten und mit aufgabenspezifischen Unterlagen dokumentieren sowie darüber ein begleitendes Fachgespräch von insgesamt höchstens 20 Minuten führen. Durch Beobachtungen der Durchführung der praktischen Aufgabe, die aufgabenspezifischen Unterlagen und das Fachgespräch sollen die prozessrelevanten Qualifikationen in Bezug zu der Durchführung der praktischen Aufgabe bewertet werden.

Der Prüfungsausschuss legt hierfür die Aufgaben fest.

Hierzu erstellt die PAL einen Bewertungsbogen.



3.2 Schriftliche Prüfungsfächer

Die nachstehenden Prüfungsbereiche werden schriftlich geprüft:

Prüftechnologie

festgelegte Bearbeitungszeit: 90 Minuten

Teil A

20 gebundene Aufgaben, 5 abwählbar

Teil B

10 ungebundene Aufgaben

Textilchemie und Textilphysik

festgelegte Bearbeitungszeit: 90 Minuten

Teil A

20 gebundene Aufgaben, 5 abwählbar

Teil B

10 ungebundene Aufgaben

Wirtschafts- und Sozialkunde

festgelegte Bearbeitungszeit: 45 Minuten

25 gebundene Aufgaben, 5 abwählbar

4 ungebundene Aufgaben, 1 abwählbar

(Wiso Aufgabensatz der PAL: 9994)

Die Gesamtprüfungszeit der schriftlichen Prüfungen ist festgelegt auf 3 Stunden und 45 Minuten. Die Prüfung wird am ersten Tag der bundeseinheitlichen PAL-Termine durchgeführt.

Schriftliche Abschlussprüfung

Festgelegte Bearbeitungszeit: 3 Stunden und 45 Minuten

Prüftechnologie

Festgelegte Bearbeitungszeit:
90 Minuten

- mechanisch-technologische Eigenschaften und Verwendung von Faserstoffen
- textilen Längen- und Flächengebilden
- Prüfverfahren und Prüfmittel, Probeentnahme und -vorbereitung
- Berechnen, Auswerten und Interpretieren von fachspezifischen Kenndaten

Textilchemie, Textilphysik

Festgelegte Bearbeitungszeit:
90 Minuten

- Analysieren von Faserstoffen,
- Eigenschaften von Natur- und Chemiefasern,
- Herstellen von Chemiefasern,
- Veredlungsverfahren,
- Textilhilfsmitteln, Textilchemikalien und Farbmittel,
- physikalischen Untersuchungsmethoden,
- Stöchiometrie, physikalische und chemische Berechnungen

Wirtschafts- und Sozialkunde

Festgelegte Bearbeitungszeit:
45 Minuten

Allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

Teil A
20 gebundene Aufgaben,
5 abwählbar
Gewichtung 40 %

Teil A
20 gebundene Aufgaben, 5 abwählbar
Gewichtung 40 %

Teil B
10 ungebundene Aufgaben,
Gewichtung 60 %

Teil B
10 ungebundene Aufgaben,
Gewichtung 60 %

Wirtschafts- und Sozialkunde
(PAL Aufgabensatz 9994)

25 gebundene Aufgaben,
5 abwählbar
Gewichtung 60 %

4 ungebundene Aufgaben, 1
abwählbar
Gewichtung 40 %

3.3 Formelsammlung

Zur Lösung der schriftlichen Aufgabenstellungen wird eine einheitliche Formelsammlung zugelassen. Diese steht als Download bei der PAL zur Verfügung. Formelsammlungen, welche von dieser abweichen, werden zur Prüfung nicht zugelassen.

Der Prüfling kann diese in ausgedruckter Form, ohne persönliche Anmerkungen, als Hilfsmittel nutzen.